

**Muster Geschäftsordnung für den Elternbeirat der**

**DRK-Kindertageseinrichtung**

Präambel

Alle Gremien der Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung, lt. KiBiz §10, so auch der Elternbeirat, sollen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger der Einrichtung und dem pädagogischen Fachpersonal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern. Die Mitglieder sind aufgefordert, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

§1 Wahl des Elternbeirates

1. Die Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates wird gemäß §10 Abs. 2 KiBiz NRW vom Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober eines neuen Kindergartenjahres einberufen. Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung sind schriftlich zu protokollieren.

Aus jeder Gruppe der Kindertageseinrichtung sollten 2 Elternvertreter\*innen

gewählt werden. Stimmberechtigt sind hier alle Eltern. Pro Kind haben die

Eltern/Elternteile eine Stimme.

1. Es müssen mindestens 3 Elternvertreter aus der Einrichtung gewählt werden und maximal 2

Elternvertreter pro Gruppe.

(3) Die Elternvertreter\*innen werden in der ersten Elternversammlung eines

neuen Kindergartenjahres durch die anwesenden Eltern direkt und mit einer

relativen Mehrheit gewählt. Die gewählten Elternvertreter\*innen bilden den

Elternbeirat.

(4) Eine geheime Wahl ist zulässig, wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt.

(5) Ein Elternteil kann sich auch bei Abwesenheit für den Elternbeirat wählen lassen. Dieses

muss er schriftlich mindestens 3 Tage vor der Elternversammlung bei der Einrichtungsleitung

beantragen.

(6) Die Wiederwahl eines Elternbeiratsmitgliedes ist zulässig, vor allem um

Kontinuität bei der Arbeit des Elternbeirates zu gewährleisten.

(7) Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres

hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates. (Ausnahmen unter §6).

§2 Schutz von Daten

1. Alle Mitglieder des Gremiums verpflichten sich mit ihrer Annahme zur Wahl gegenüber Außenstehenden über alle Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt gleichermaßen für alle nicht Betriebs-, Personal- und Geschäftsgeheimnisse, die sie im Zusammenhang der Ausübung der Beiratstätigkeit über den Träger der Einrichtung erhalten. Alle datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.
2. Jedes Mitglied des Elternbeirates bestätigt dies mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verschwiegenheitsvereinbarung.

§3 Struktur des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte entweder eine/n Sprecher\*in oder alternativ mindestens aber eine/n für die Kita-Leitung und den Träger verlässliche/n Ansprechpartner\*in und eine Stellvertretung.
2. Der/die Sprecher\*in koordiniert die Elternbeiratsarbeit und ist unmittelbare Kontaktperson für die Leitung der Kindertageseinrichtung, sowie den Träger. Die/der gewählte Ansprechpartner\*in gewährleistet den Informationsfluss von Leitung und Träger zum gesamten Elternbeirat.
3. Der Elternbeirat kann weitere Mitglieder mit Funktionen und Aufgaben und Verantwortlichkeiten betreuen.

§4 Sitzungen des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat tritt in der Regel zweimal jährlich mit Anwesenheit der Leitung der Kindertageseinrichtung in der Einrichtung zusammen. In diesen Fällen koordiniert der/die Sprecher\*in des Elternbeirates und die Einrichtungsleitung gemeinsam die Terminabstimmung und den Versand der Einladungen unter Angaben der gemeinsam festgelegten Tagesordnung.
2. Der Elternbeirat kann Vertreter\*innen des Trägers der Einrichtung zu seinen Beratungen einladen.
3. Der Elternbeirat muss darüber hinaus zusammentreten, wenn die Elternversammlung oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirats dies verlangen.
4. Um den geregelten Austausch zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Elternbeirates zu gewährleisten, entscheidet der Beirat über den Turnus und die Häufigkeit weiterer Beiratssitzungen eigenverantwortlich.
5. Einladungen zu Beiratssitzungen sollen in allen Fällen in Schriftform erfolgen (Einladungen per E-Mail erfüllen die Schriftform). Sollte ein Mitglied des Elternbeirates an der Teilnahme verhindert sein, so unterrichtet er /sie den /die gewählten Sprecher\*in oder seinem Stellvertreter.
6. Abstimmungen über Anträge von Mitgliedern erfordern eine qualifizierte 2/3-Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beratungsergebnisse des Elternbeirates zu wesentlichen personellen Veränderungen sind dem Träger schriftlich mitzuteilen (Anhörungsrecht des Elternbeirates, §10 Abs. 4 KiBiz NRW)
8. Beiratssitzungen sind von einem Mitglied des Elternbeirates zu protokollieren (Ergebnisprotokoll) und den Mitgliedern innerhalb von 3 Wochen nach der Beiratssitzung zur Verfügung zu stellen. Protokolle über Beiratstreffen in Anwesenheit der Leitung und/oder des Trägers werden zeitgleich auch an Leitung und Träger übermittelt. Träger und Leitung können innerhalb einer Woche Änderungswünsche anmelden.

§5 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates

1. Aufgaben des Elternbeirates orientieren sich an den vorgegebenen Regelungen zur Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen gemäß §10 Abs. 4 KiBiz NRW in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Elternbeirat vertritt insbesondere die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger, sowie der Leitung der Kindertageseinrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Unterstützungsbedarf in der Einrichtung und deren Eltern zu berücksichtigen.
3. Der Träger der Einrichtung und die Leitung haben den Elternbeirat über den Rat der Tageseinrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren. Der Elternbeirat muss insbesondere vor Entscheidungen über

* die pädagogische Konzeption der Einrichtung
* die personelle Besetzung (unter Berücksichtigung personenbezogener Datenschutzbestimmungen und der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter\*innen)
* die räumliche und sächliche Ausstattung
* die Öffnungszeiten und
* die Aufnahmekriterien

angehört werden.

1. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Sicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern, sowie die Verpflegung der Kita.
2. Zentrale Aufgabe des Elternbeirates ist es, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Informationsfluss und den Austausch der verschiedenen Akteure in der Kindertageseinrichtung zu sichern und zu fördern; im Bedarfsfall zwischen Eltern/Leitung/pädagogischem Personal und Träger zu vermitteln und das Interesse aller Eltern der Einrichtung (Wir-Gefühl) und die Einbindung von Eltern aktiv und konstruktiv zu befördern und dabei auch die besonderen Belange eines Familienzentrums im Blick zu haben.
3. Der Träger hat Gestaltungshinweise des Elternbeirates angemessen zu berücksichtigen.

§6 Mandatsende/Ende der Mitgliedschaft

1. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende des Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Kindergartenjahres…

… wenn kein Kind des Beiratsmitgliedes im Folge-Kindergartenjahr die Kita besuchen wird

… wenn das Kind der Erziehungsberechtigten die Kita im laufenden Kindergartenjahr

verlässt.

… die/der Elternvertreter\*in zurücktritt. Der Rücktritt ist gegenüber dem Elternbeirat und dem Träger der Einrichtung schriftlich zu erklären.

… ein Beiratsmitglied das Amt niederlegt.

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Elternversammlung, alternativ der Rat der Tageseinrichtung, dies mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit beschließt. Der Antrag ist von den Antragstellenden schriftlich zu begründen.
2. Der Elternbeirat bleibt so lange bestehen, wie mindestens 3 Eltern den Elternbeirat bilden. Tritt in diesem Fall noch ein Elternbeiratsmitglied aus, muss eine neue Elternversammlung einberufen werden und es wird neu gewählt.

§7 Rat der Tageseinrichtung

1. Der Elternbeirat benennt aus seiner Mitte zwei stimmberechtigte Mitglieder zur Vertretung der Eltern im Rat der Tageseinrichtung sowie ihre jeweiligen Stellvertreter\*innen
2. Gewählte Mitglieder des Elternbeirates können in beratender Funktion an den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung teilnehmen

§8 Beteiligung am Jugendamtselternbeirat (JAEB)

1. Der Elternbeirat entsendet – wenn möglich- eine Delegierte/einen Delegierten in die Versammlung der Elternbeiratsvertreter der Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Kommune. Aus dieser Versammlung herauswerden die Vertreter\*innen für den Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Kommune gewählt.

§9 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden sich in der praktischen Umsetzung als unwirksam/widersprüchlich erweisen, so kann der Rat der Tageseinrichtung diese Bestimmung mit einer qualifizierten 2/3-Mehrheit ersatzlos streichen/ändern/ergänzen.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Unterschrift des Elternbeiratsmitgliedes)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Unterschrift der Einrichtungsleitung)